

RS OGH 1998/10/30 1Ob107/98m, 7Ob85/04g, 7Ob137/07h, 3Ob58/15y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.1998

Norm

ABGB §1274

Rechtssatz

Buchmacherwetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen, die aufgrund einer Bewilligung der Landesregierung zur gewerbsmäßigen Vermittlung derartiger Wetten abgeschlossen werden, sind "Staatslotterien" im Sinne des § 1274 ABGB. Demnach ist die Wettschuld eines solchen Buchmachers jedenfalls dann klagbar, wenn sein Vertragspartner den Wettpreis tatsächlich entrichtet oder hinterlegt hat. Unklagbar ist dagegen der von einem solchen Buchmacher kreditierte Wettpreis, wenn der Vertragspartner die Wette verloren hat (verstärkter Senat).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 107/98m
Entscheidungstext OGH 30.10.1998 1 Ob 107/98m
Verstärkter Senat; Veröff: SZ 71/183
- 7 Ob 85/04g
Entscheidungstext OGH 26.05.2004 7 Ob 85/04g
Ähnlich; Beisatz: Die Aufstellung eines gesetzlich nicht verbotenen Spielautomaten ist nicht als staatlich genehmigte Glücksspielveranstaltung iSd § 1274 ABGB zu qualifizieren. (T1)
- 7 Ob 137/07h
Entscheidungstext OGH 26.09.2007 7 Ob 137/07h
Auch; Beisatz: Dieser Rechtssatz gilt auch für Totalisateure. (T2)
- 3 Ob 58/15y
Entscheidungstext OGH 17.06.2015 3 Ob 58/15y
Auch; Beisatz: Hier: Wetten der Angestellten eines Wettbüros. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111136

Im RIS seit

29.11.1998

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at